

Formen gewonnen. Unter Innocenz IV. dagegen ist sie immer vom Schreiber zugleich mit den Eintragungen gemacht worden; denn häufig wird in dem Texte der Briefe selbst für gleichlautende Stellen auf frühere Nummern, 'capitulum' oder 'littera' so und so, verwiesen, z. B. Lib. I, 68 auf I, 65, und in dem 6. Buche, welches ich selbst gesehen habe, zeigen Dinte und Schrift deutlich, dass Text und Nummern von derselben Hand herkommen. Allein öfter, wie oft wage ich nicht zu entscheiden, sind auch schon die Concepte numeriert gewesen. Wir finden nämlich, dass Briefe, welche sich als in die zu registrierende Conceptmasse später eingeschoben zu erkennen geben, in der fortlaufenden Reihe nicht mitgezählt sind. So hat der schon S. 522 erwähnte, doppelt registrierte Brief Innocenz IV. vom 10. Mai 1245 da, wo er im 3. Buche unrichtig eingetragen ist, keine eigene Nummer, sondern steht mit unter n. 39, einem Briefe, zu dem er auch nicht die geringste Beziehung hat. Ebenso ist daselbst unter n. 55 ausser einem Briefe an den Erzbischof von Lund vom 17. August 1245 ein Brief ohne Adresse vom 8. Mai 1245 gebracht, Berger 1417, welcher auch ins 2. Buch gehörte und zu dem am Rande die Worte gesetzt sind: 'Vacat, quia est in secundo'; jedoch findet er sich im 2. Buche nicht. Wegen des 'Vacat', d. i. fällt aus, kann die Nummer nicht fortgelassen sein: Berger giebt zwar nicht an, von was für einer Hand dasselbe hinzugefügt ist, jedenfalls ist es aber später geschrieben, als der Text des Briefes, und damit, als die Numerierung hätte gemacht werden müssen¹. — Umgekehrt dagegen folgt Innocenz IV. Reg. Lib. I auf n. 433 sofort 435. Sieht man sich aber n. 435 genauer an, was später noch geschehen wird², so bemerkt man, dass darin 2 Briefe stecken. Die Adresse lautet: '. . archiepiscopo Maguntino et . . episcopo Leodiensi', aber aus dem Inhalte ergibt sich unzweifelhaft, dass nicht beiden Bischöfen gemeinsam, sondern nur jedem einzeln geschrieben sein kann. Der Eintragung liegt ein Doppelconcept zu Grunde, welches so eingerichtet war, dass darnach zwei im wesentlichen gleichlautende, in Einzelheiten aber je nach den Adressaten von einander abweichende Reinschriften gemacht werden konnten. Dass nämlich die Reinschriftenschreiber nach Vorlagen zu arbeiten verstanden, welche den herzustellenden Originalen nur ähnlich, nicht vollständig entsprechend waren³, dass sie Uebersetzungen vom Singular in den Plural und von der zweiten in die dritte Person selbständig vornehmen mussten, ist gewiss:

1) Im 6. Buche der Reg. Gregors IX. folgt auf einen cassierten Brief ohne Nummer unmittelbar der Brief, welcher ihn ersetzt hat, mit Nummer, n. 14; Munch S. 27. Hier muss erst festgestellt werden, von wem die Zahl 14 geschrieben ist. 2) In dem Abschnitte über die Adressen. 3) Vgl. unten den Schluss des Abschnitts über die Adressen.